

und Gemeinden nach dem Vieh- und Geflügelbestand vom 1. Januar 1953 vorzunehmen. Im

II. Quartal 1953 ist eine Nachveranlagung der Ablieferungspflichtigen durchzuführen, bei denen sich der Bestand an Vieh (außer Hühnern) durch Zuwachs oder Kauf vergrößert hat. In diesem Falle sind für den nachzuveranlagenden Viehbestand die im § 7 festgelegten Ablieferungssätze um 30 % zu ermäßigen.

(2) Der Rat des Kreises hat die nach Abs. 1 von den Räten der Städte und Gemeinden durchgeführte Veranlagung zu bestätigen.

§ 9

Die im § 7 angeführten Erzeuger (bis zu 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) sind von der Ablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen mit Ausnahme der Vertragskulturen befreit.

§ 10

Unabhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche haben Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen, Wanderschäfereien, Geflügelzuchtbetriebe (anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten) sowie Geflügel-Aufzuchtbetriebe auf Grund der Stückzahl der von ihnen in dem betreffenden Spezialbetriebe gehaltenen Tiere Schlachtvieh, Milch oder Eier nach folgenden Sätzen abzuliefern:

	Lebendgewicht
je Stück Rindvieh	60kg
„ „ Schwein	90kg
„ „ Schaf	10kg
„ „ Milchkuh 1400 kg Milch zu 3,5%	Fettgehalt
„ „ Legehennen	80 StückEier. §

§ 11

(1) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezialgemüsebetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind auf Grund des Anbauplanes zu einer erhöhten Ablieferung von Gemüse heranzuziehen; in den übrigen pflanzlichen und in tierischen Erzeugnissen sind sie entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen zu veranlagern.

(2) Betriebe mit gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind unabhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Ablieferung von Gemüse zu veranlagern, wenn sie zum Anbau verpflichtet sind.

(3) Bei Nichterfüllung ihrer Anbauverpflichtungen sind die im Abs. 1 genannten Betriebe zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen zu veranlagern.

Abschnitt IV

Befreiung von der Ablieferungspflicht

§ 12

Von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern sind befreit:

1. die landwirtschaftlichen Nutzflächen von Kinder-, Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen nach § 44 des Jugendgesetzes;
2. Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, von Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, öffentlichen Schulen, die eine Gemeinschaftsverpflegung durchführen, für je 25 Verpflegte (oder Insassen) 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche;
3. die Deckstationen der VdgB (BHG) und die Besamungsstationen, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände Verwendung findet;
4. die Besitzer von folgenden neugewonnenen Nutzflächen, und zwar für
 - a) das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten drei Anbaujahre;
 - b) neugewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp), Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland für die ersten zwei Anbaujahre;
 - c) das aus anderen Bodenflächen gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr;
 - d) Wiesen und Weiden, die zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden, für ein Jahr von der Pflichtablieferung für pflanzliche Erzeugnisse.

§ 13

Von der Pflichtablieferung von Getreidestroh sind die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 5 ha, von der Pflichtablieferung von Heu die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 2 ha befreit.

§ 14

Wiesen und Weiden, die in Wechsellutzung genommen werden, sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse befreit, von der Pflichtablieferung von Heu jedoch nur für die Dauer der Ackernutzung.

§ 15

Von der Ablieferung von Obst sind befreit:

1. Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen;
2. Obstkulturflächen aller in § 12 unter den Ziffern 1 und 2 angeführten Wirtschaften.

§ 16

Der Abschluß von Verträgen über Tabak entfällt für [^]kleine Kleinplanzer, die nicht mehr als hundert Tabakpflanzen anbauen.